

den ältesten Besizungen dieses Hauses sei, durch einen Kauf erhalten habe, so könne man nicht anders glauben, als daß sie wegen der nahen Anverwandschaft mit den Hohenstaufen demselben abgetreten worden sei. Denn wenn gleich 3) das Diplom König Conrad III. vom J. 1138. worinnen er eine gewisse Bertham von Hohenlohe, Hebeiffin zu Rizingen, consanguineam suam nennet, als falsch verworfen werden müste, so wäre doch, ohne Rücksicht auf die Bertha zu nehmen, klar, daß Conrad III. mit den damaligen Grafen von Hohenlohe in der nächsten Blutsfreundschaft gestanden sei. Es könne also das, was er hier von der Bertha sage, da er sie consanguineam suam de Holloch nennet, auch von den Graf Gottfried und seinen Söhnen Gottfried, Ulrich Albrecht, und Conrad Grafen v. H. die als Zeugen unterschrieben wären, gelten, und mithin sei dieser Beweis auch ohne die Bertha gültig. 4) Herzog Friederich von Hohenstaufen, welcher, weil er seine Residenz zu Rothenburg an der Tauber hatte, Herzog von Rothenburg genent wurde, und von väterlicher Seite mit K. Friedrich I. im zweiten Grad der Blutsfreundschaft verwandt war, sei im J. 1157, vermög einer Urkunde von diesem Jahr, Schirmherr des Stifts von Deyringen, welche Stadt gleichfalls zu den ältesten Hohenlohischen Patrimonialgütern gehöre, gewesen. 5) Eben dieser Herzog habe gewisse Güter an der Burg Hohenlohe, welche nach seinem Tod an Kaiser Friederich I. gefallen wären, besessen. Da auch diese bald darauf an das Haus Hohenlohe, ohne daß man von einem Kauf wüste, gekommen wären, so wäre gar nicht zu zweifeln, daß sie an dasselbe wegen

wegen